

## **ENOC-Standards für unabhängige Kinderrechtsinstitutionen**

Diese Standards werden angestrebt; nicht alle Mitgliedsinstitutionen des ENOC erfüllen sämtliche Standards. Seine Mitglieder sind sich jedoch darüber einig, dass Parlamente und Regierungen dazu angeregt werden sollten, die Stellung bestehender Institutionen angesichts der Standards zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Gestaltung neuer Institutionen den Standards sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) entspricht.

Das ENOC ist der Ansicht, dass eine Menschenrechtsinstitution sich nach den Pariser Grundsätzen, dem CRC sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention richten muss, um die Menschenrechte von Kindern wirksam zu überwachen, zu fördern und zu schützen. Der vollständige Wortlaut der Grundsätze wird nachfolgend in Anhang A wiedergegeben. Die folgende Zusammenfassung ist eine inoffizielle Zusammenfassung der Hauptfolgerungen der Grundsätze, wobei diese ggf. insbesondere auf die Menschenrechte von Kindern bezogen werden:

### ***Kompetenz und Aufgaben***

Eine unabhängige Institution, die zur Überwachung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Kindern gebildet wird, muss:

- durch geltende Rechtsvorschriften etabliert werden;
- eine so umfangreiche Vollmacht in Bezug auf die Überwachung, Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Kindern wie möglich auf Grundlage des CRC besitzen;
- berechtigt sein, in Eigeninitiative oder auf Wunsch anderer Stellen Gutachten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern vorzulegen und zu veröffentlichen, wie zum Beispiel:
  - \* Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmungen sowie Bestimmungen in Bezug auf die rechtliche Organisation, die den Schutz der Menschenrechte erhalten und ausweiten sollen. Die Institution prüft die geltende und geplante Gesetzgebung etc., und empfiehlt, falls nötig, die Verabschiedung neuer Gesetze etc. oder eine Änderung;
  - \* Verstöße gegen die Menschenrechte von Kindern, die sie aufgreift;
  - \* Erstellung von Berichten über die Menschenrechte im Allgemeinen oder über spezifischere Angelegenheiten;
  - \* Lenkung der Aufmerksamkeit von Regierung/Parlament auf Verstöße, Vorschläge für Gegenmaßnahmen und, falls nötig, Stellungnahme zur Position und Reaktion von Regierung/Parlament.
- die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie allen anderen internationalen, für die Rechte der Kinder maßgeblichen Menschenrechtsdokumenten fördern und gewährleisten, an denen der Staat beteiligt ist, und deren wirksame Umsetzung unterstützen;
- die Ratifizierung oder den Beitritt zu solchen Dokumenten fördern;
- auf unabhängige Weise zum Überwachungs- und Berichtsprozess im Rahmen des CRC und sonstiger relevanter Dokumente beitragen;
- mit den Vereinten Nationen und der UN sowie anderen Stellen, regionalen und nationalen Institutionen anderer Staaten zusammenarbeiten, die für die Förderung und den Schutz der Rechte von Kindern zuständig sind;
- bei der Erarbeitung und Durchführung von Programmen zur Vermittlung und Untersuchung von Menschenrechten helfen;

- die Menschenrechte sowie die Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, insbesondere Rassendiskriminierung, durch Steigerung des öffentlichen Bewusstseins, durch Information, Bildung und Nutzung der Medien propagieren.

### ***Zusammensetzung, Unabhängigkeit***

Die Institution muss über eine ausreichende Finanzierung für eigene Mitarbeiter und Räume verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig ist. Sie darf keiner Finanzkontrolle unterliegen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Regelungen zur Ernennung von Ombudsmännern, Beauftragten und Mitgliedern einer Kommission müssen durch eine Amtshandlung festgelegt werden, welche die Dauer des Mandats sowie Regelungen zur Erneuerung bestimmt. Die Zusammensetzung und die Ernennungsmethoden der Institution müssen dafür geeignet sein, eine wirksame Zusammenarbeit zum Beispiel mit entsprechenden NRO und Fachorganisationen, Universitäten, Parlamenten und Dienststellen der Regierung zu ermöglichen.

### ***Arbeitsweisen***

Die Institution muss in der Lage sein:

- alle Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, frei zu prüfen, egal ob diese von staatlicher Seite vorgelegt oder in Eigeninitiative aufgegriffen wurden;
- alle Personen anzuhören und sämtliche Informationen und Dokumente zu beschaffen, die zur Bewertung von Situationen erforderlich sind, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
- sich direkt oder durch die Medien ungehindert an die Öffentlichkeit zu wenden;
- sich regelmäßig und bei Notwendigkeit in Anwesenheit aller ihrer ordentlich einberufenen Mitglieder zu versammeln;
- Arbeitsgruppen zu gründen und örtliche oder regionale Fachgruppen einzurichten, die sie bei der Erfüllung ihrer Funktionen unterstützen;
- Beziehungen zu anderen Stellen zu pflegen, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verantwortlich sind, darunter auch mit einer großen Reihe von Nichtregierungsorganisationen.

### ***Anhörung und Prüfung von Beschwerden***

Einige Institutionen werden befugt, Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen anzuhören und zu prüfen. Wenn dies der Fall ist, werden zusätzliche Grundsätze vorgeschlagen, auf die sich diese Funktionen stützen. Unbeschadet der anderen Grundsätze darf die Institution:

- eine einvernehmliche Lösung durch Schlichtung oder durch eine verbindliche Entscheidung innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens, oder wenn nötig auf vertraulicher Grundlage anstreben;
- den Beschwerdeführer über seine Rechte und über mögliche Rechtsmittel informieren und den Zugang dazu unterstützen;
- Beschwerden anhören oder diese innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens an eine andere zuständige Stelle verweisen;

- Empfehlungen abgeben, insbesondere über Gesetzesänderungen, Änderungen von Vorschriften und Verwaltungspraktiken, die zu einer Lösung der beklagten Situation geführt hätten.

### ***Gestaltung von Menschenrechtsinstitutionen für Kinder***

Neben der Erfüllung der Pariser Grundsätze, wie oben bereits erwähnt, ist das ENOC der Meinung, dass bei der Gestaltung und Entwicklung der Institution der Sonderstatus von Kindern sowie die besonderen Probleme der Kinder bei der Ausübung ihrer Rechte beachtet werden müssen.

Die Rechtsvorschriften, durch welche die Institution etabliert wird, müssen ausdrücklich mit der Förderung einer Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Zusammenhang stehen – und damit die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern sowie deren zivilen und politischen Rechte abdecken. Für eine Einhaltung der Pariser Grundsätze muss die Institution alle weiteren entsprechenden Menschenrechtsdokumente berücksichtigen, die der Staat ratifiziert oder unterzeichnet hat.

Die Gesetzgebung muss Festlegungen über spezielle Funktionen, Befugnisse und Pflichten in Bezug auf Kinder und ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Abkommen enthalten. Der Begriff „Kinder“ ist wie in Artikel 1 des CRC zu definieren. Zum Beispiel:

- Pflichten, den Ansichten von Kindern besondere Beachtung zu schenken, aktive Schritte zu unternehmen, um direkten Kontakt mit Kindern, Kinderorganisationen und Organisationen zur Förderung von Kinderrechten zu pflegen, und die Achtung vor den Ansichten von Kindern in der Gesellschaft zu fördern;
- Die Institution muss für Kinder leicht zu erreichen und in der Lage sein, auf einzelne Mitteilungen von Kinder zu reagieren.
- Fähigkeiten, die Situation von Kindern in der Familie, in Schulen und sämtlichen anderen Institutionen zu berücksichtigen;
- Fähigkeiten, die Förderung und den Schutz der Kinderrechte nicht nur in Bezug auf staatliche sondern auch auf private Stellen zu prüfen;
- das Recht auf Zugang zu Kindern in allen Arten alternativer Betreuung und allen Einrichtungen, zu denen Kinder gehören;
- das Recht, ungehindert und unabhängig über die Lage der Menschenrechte von Kindern zu berichten.

Die Institution muss prüfen, ob die Kinder Zugang zu Beratungs- und Fürsprache- sowie Beschwerdeverfahren und -diensten haben, und entsprechende Empfehlungen abgeben.

Die Institution muss versuchen, dafür zu sorgen, dass Kinder und Erwachsene die Grundsätze und Bestimmungen des CRC kennen.

Die Institution muss eine oder mehrer erkennbare Person(en) einschließen oder umfassen, die ausschließlich mit der Förderung der Menschenrechte von Kindern beschäftigt ist/sind – ein Ombudsmann für Kinder, Kinderrechtsbeauftragter oder eine Kinderrechtskommission. Dies sollte eine Person / sollten Personen sein, die dem Amt Status sowie öffentliche und politische Achtung verleihen kann/können. Sie sollte(n) öffentlich bekannt sein und damit den Status und die Sichtbarkeit

der Kinder verbessern. Die Institution muss dafür sorgen, dass ihre Existenz und ihr Auftrag unter den Kindern bekannt ist, und dazu entsprechende Kanäle wie zum Beispiel Schulen, andere Einrichtungen, in denen Kinder untergebracht sind, Jugendorganisationen und von Kindern genutzte Medien in Anspruch nehmen.

Die Institution muss über geeignete, multidisziplinäre Mitarbeiter verfügen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Kindern engagieren, sowie ein garantiertes Mindestbudget, damit sie effektiv arbeiten kann.

Für Ernennungen ist ein transparentes Verfahren festzulegen, zum Beispiel mit einer öffentlichen Bekanntgabe der Ernennung und/oder der Einrichtung eines Einstellungsausschusses unter Mitarbeit zum Beispiel von Kindern, Kinder-NROs, Regierungsvertretern etc.

### ***Reaktion auf Beschwerden von Kindern und deren Vertretern***

Wenn eine Institution die Prüfung und Reaktion auf Beschwerden von Kindern zu ihren Aufgaben zählt, muss sie die besonderen Schwierigkeiten berücksichtigen, die Kinder bei Beschwerden im Wege stehen. Beschwerdeverfahren, die für erwachsene Beschwerdesteller konzipiert wurden, werden von Kindern wahrscheinlich nur sehr wenig genutzt. Die Institution muss zum Beispiel gewährleisten:

- dass ihr Auftrag und ihre Befugnisse gegenüber Kindern und ihren Vertretern im gesamten Einflussbereich deutlich und auf geeignete Weise in einer verständlichen Form und Sprache öffentlich bekannt gemacht werden, mit besonderem Augenmerk auf kleine Kinder, behinderte Kinder, Kinder in Notlagen und in allen Einrichtungen;
- dass Kinder kostenlosen und ungehinderten Zugang zu der Institution haben, zum Beispiel durch kostenlose Telefonnummern, Zugang über E-Mail und lokale Niederlassungen;
- dass sie für eine Beratung sorgen und die Kinder an die entsprechenden Stellen verweisen kann;
- dass es eindeutige Richtlinien zur Vertraulichkeit gibt, die den Kindern und anderen erläutert werden, bevor sie die Dienste der Institution in Anspruch nehmen.

An der Gestaltung und Prüfung der Beschwerdeverfahren sowie der Beratungs- und Fürsprachesysteme sollten Kinder selbst beteiligt werden.